

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 19. Mai 2021

Taktanden Nr.: 11

KP2021-430

Projekt Corona-Batzen als einmalige Unterstützungsgelder, Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

3.1.3 Diakonie und Seelsorge

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Diakonie und Migration unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag und die Weisung an das Kirchgemeindeparlament zur Genehmigung eines Corona-Batzens als einmalig gewährte humanitäre Soforthilfe, subsidiär zur staatlichen Unterstützung, zum familiären Netz und zu berufs- und anderer personenspezifisch gewidmeter Unterstützung.

Noch zu bestellen ist der kleine Bewilligungsausschuss, welcher auf Empfehlung der kirchlichen Sozialberatung abschliessend über die Gesuche entscheidet. Das Ressort Diakonie und Migration beantragt der Kirchenpflege folgende Personen in diesen Ausschuss zu berufen:

- Claudia Bretscher (Kirchenpflege, Ressort Diakonie und Migration)
- Pfr. Christoph Sigris (Pfarrer Grossmünster)
- Beatrice Binder-Wüstiner (Vorsitzende Diakoniekonvent)

II. Erwägungen der Kirchenpflege

Die Kommission Personal- und Entwicklungsfonds würde es begrüßen, wenn die Kommunikation an die breite Öffentlichkeit erst nach erfolgter Aufstockung durch das Parlament erfolgt und der Beschluss über die Vergabe von 99'000 Franken nur intern, z.B. an die Präsidien der KKK, die BTL und die DiakonInnen kommuniziert wird. Für die Kirchenpflege ist eine frühe Kommunikation wichtig, um die Öffentlichkeit und die Anspruchsberechtigten frühzeitig auf die Möglichkeit des Corona-Batzens aufmerksam zu machen. Aus diesem Grund soll bereits mit der Überweisung des Antrages an das Kirchgemeindeparlament eine Medienmitteilung erfolgen.

III. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 36 Ziff. 7 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. In den Bewilligungsausschuss zum abschliessenden Entscheid über die Beitragsgesuche werden berufen:
 - Claudia Bretscher (Kirchenpflege, Ressort Diakonie und Migration)
 - Pfr. Christoph Sigrist (Pfarrer Grossmünster)
 - Beatrice Binder-Wüstiner (Vorsitzende Diakoniekonvent)
- II. Antrag und Weisung für eine Aufstockung des Betrags von CHF 99'000.-- aus dem PEF auf CHF 1'000'000.-- als humanitäre Soforthilfe für Unterstützungsbedürftige in der Corona-Pandemie (Projekt «Corona-Batzen») werden genehmigt und dem Kirchgemeindeparlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- III. Die via Sozialdiakonie, Pfarrschaft, Zürcher Stadtmission oder Bahnhofkirche eingereichten Gesuche werden vom 3-köpfigen Ausschuss gemäss Unterstützungsrichtlinien zur Antragsberechtigung geprüft und bewilligt. Über die Bewilligung und Ablehnung der Gesuche ist der Kirchenpflege Bericht zu erstatten.
- IV. Die Kommunikation des Angebots erfolgt mittels Medienmitteilung durch die Kommunikationsstelle in Koordination mit den beiden Ressorts Diakonie und Migration und Mitglieder, Kommunikation und Gesellschaftspolitik.
- V. Die Kanzlei wird angewiesen, die internen Ansprechstellen und Mitarbeitenden vor Ort über die Möglichkeit des Corona-Batzens zu informieren.
- VI. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienste (unter Beilage der Dokumente gemäss separatem Aktenverzeichnis)
 - Kommission Personal- und Entwicklungsfonds, Sekretariat
 - GS Finanzen, Bereichsleitung
 - GS Mediensprecher, zum Vollzug Disp. IV.
 - GS Kanzlei, zum Vollzug Disp. V.
 - Ausschuss Corona-Batzen, Claudia Bretscher, Christoph Sigrist, Beatrice Binder
 - Pfarrkonvent, Vorsitz
 - Gemeindegemeindekonvent, Vorsitz
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament folgenden Beschluss:

(Referentin: Claudia Bretscher, Ressort Diakonie und Migration)

- I. Bewilligung einer Aufstockung des Betrags von CHF 99'000 aus dem PEF auf CHF 1'000'000.-- als humanitäre Soforthilfe für Unterstützungsbedürftige in der Corona-Pandemie (Projekt «Corona-Batzen»).
- II. Für den Corona-Batzen wird zulasten der Erfolgsrechnung 2021 (Konto 3637.00, KST 801.0000.01) ein Betrag von CHF 1'000'000.-- als neue Ausgabe mit entsprechender Entnahme aus dem PEF bewilligt.
- III. Falls das Kirchgemeindeparlament eine Finanzierung durch den PEF ablehnen sollte, beantragt die Kirchenpflege alternativ eine Finanzierung des Corona-Batzens durch geeignete Fonds der Sonderrechnung, wie das Spendgut.
- IV. Die Kirchenpflege wird mit der Umsetzung beauftragt.

Weisung

Ausgangslage

Bund und Kanton haben in der Corona-Pandemie Unterstützungsmassnahmen lanciert, die auf Unternehmen und Arbeitslose ausgerichtet sind. Diese Hilfe wird nicht alle Menschen erreichen. Die Kirchenpflege verabschiedete am 10. März 2021 einen Antrag an den Personal- und Entwicklungsfonds, zur Errichtung des «Corona Batzens». Dieser soll dort helfen, wo Menschen durch die Maschen fallen: schnell, unbürokratisch und basisnah. Die Kirchenpflege versteht den Corona-Batzen als humanitäre Soforthilfe, subsidiär zur staatlichen Unterstützung, zum familiären Netz und zu berufs- und anderer personenspezifisch gewidmeter Unterstützung. Im Fokus stehen der untere Mittelstand und weitere Personengruppen, die durch das Netz anderer Unterstützungsangebote fallen oder zwar davon profitieren, diese aber dennoch nicht ausreichen.

Finanzierung aus Personal- und Entwicklungsfonds

Finanziert werden soll der Corona-Batzen aus dem Personal- und Entwicklungsfonds (PEF) der Kirchgemeinde Zürich, in dem Gelder für die Corona-Hilfe in der Stadt Zürich bereitgestellt werden. Dies als gesamtgemeindliche humanitäre Aktion und direkter Ausfluss aus dem Corona-Manifest, welches massgebend von der Kirchgemeinde Zürich initiiert wurde, und zur weiteren Verstärkung der Sichtbarkeit der Kirchgemeinde Zürich im Rahmen der Corona-Pandemie.

Gemäss Ziff. 2.3 des Reglements des Personal- und Entwicklungsfonds (PEF-Reglement) bezweckt der PEF die Unterstützung von Projekten im gesamtstädtischen kirchlichen Interesse. Bereits mit dem Corona-Manifest hat sich die Reformierte Kirchgemeinde Zürich dazu bekannt, für Menschen da sein zu wollen. Der Corona-Batzen ist eine weitere Massnahme, um in dieser Krisenzeit für Menschen da zu sein.

Die Kommission PEF bewilligte mit Beschluss vom 31. März 2021 auf Antrag der Kirchenpflege einen Beitrag von CHF 99'000 als Soforthilfe freizugeben und stimmte zu, dem Parlament die Aufstockung des Betrags auf CHF 1.0 Mio. zu beantragen.

Klare und einfache Kriterien für den Leistungsbezug und die sorgfältige Kommunikation des Angebots sind der Kirchenpflege und der Kommission PEF für das Projekt Corona-Batzen wichtig.

Unterstützungsrichtlinien

Berücksichtigt werden Personen mit Wohnsitz in der Stadt Zürich, die Corona-bedingt eine Erwerbs- einbusse erleiden (z.B. Kurzarbeit, Stellenverlust, Einkommenseinbusse als Selbständigerwerbende*r), keine Sozialhilfe, IV-Rente, AHV-Rente oder Ergänzungsleistungen beziehen und über kein Vermögen von mehr als CHF 12'000.-- (Einzelpersonen) bzw. 20'000.-- (Familien) verfügen. Der maximal ausrichtbare Betrag ist beschränkt auf CHF 3'200.-- an Alleinstehende bzw. CHF 4'800.-- an Familien mit bis zu zwei Kindern, zusätzlich CHF 1'000.-- für jedes weitere Kind.

Orientierungspunkt für die Festsetzung des max. Unterstützungsbetrags bildeten Personen mit einem bisherigen Nettolohn in der Grössenordnung von CHF 4'000.--/Einzelperson bzw. CHF 6'000.--/2-Kind-Familie und einem Vermögen von nicht mehr als drei entsprechenden Monatslöhnen (ohne selbstbewohntes Wohneigentum). Ausgehend davon entfallen bei Kurzarbeit bei einer alleinstehenden Person CHF 800.-- monatlich, bei einer Familie CHF 1'200.--. Wo das Budget vorher schon eng war, reicht es nicht mehr aus. Vier Monate sollen überbrückt werden können. Das ergibt für Alleinstehende Beiträge bis max. CHF 3'200.--, für Familien bis max. CHF 4'800.-- zusätzlich CHF 1'000.-- pro weiterem Kind.

Abwicklung Leistungsbezug

Das Gesuch erfolgt mit einem einfachen Formular mit einigen zentralen Angaben durch einen diakonischen Mitarbeiter bzw. eine diakonische Mitarbeiterin oder eine Pfarrperson der Kirchgemeinde Zürich oder eine von ihr massgeblich mitgetragene Institution (Zürcher Stadtmission, Bahnhofkirche). Diese verbürgen sich mit der Einreichung des Gesuchs für die Berechtigung der Begünstigten auf den Corona-Batzen. Die Gesuche werden von einem kleinen Ausschuss geprüft und bewilligt, bis der zur Verfügung stehende Betrag erschöpft ist.

Erwägungen der Kirchenpflege

Obwohl für die Einzelfallhilfe bereits das Spendgut zur Verfügung steht, sollen aus Sicht der Kirchenpflege für den Corona-Batzen zusätzliche finanzielle Mittel für Personengruppen, die durch die Maschen anderer Unterstützungsangebote fallen, gesprochen werden. Die finanzielle Unterstützung ist von gesamtstädtischem Interesse und eine Möglichkeit, darauf aufmerksam zu machen, dass die Kirchgemeinde Zürich in dieser Krisenzeit für die Menschen da ist.

Erwägungen der Kommission PEF

Die Kommission befasst sich intensiv mit dem möglichen Empfängerkreis. Sowohl die Einschränkung auf Mitglieder der Kirchgemeinde als auch eine Öffnung für grundsätzlich alle Bewohner der Stadt Zürich – sofern sie die Kriterien erfüllen – könnte politisch heikel sein. Weiter gibt sie zu bedenken, dass Personen, welche betrieben werden (Lohnpfändung) oder anderweitige Unterstützungsleistungen beziehen (Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, etc.), aus rechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden dürfen bzw. eine allfällige Zahlung einer Soforthilfe der KG ZH mit den entsprechenden Institutionen abgesprochen werden muss und/oder die Geldempfänger darauf hinzuweisen sind, dass dieser Unterstützungsbeitrag bei den staatlichen Unterstützungsstellen meldepflichtig ist.

Ein weiterer Diskussionspunkt ist die Frage, ob die Mitarbeitenden einem möglichen Ansturm an Gesuchstellern gewachsen wäre. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn auch Sans-Papier zum Bezug berechtigt wären, wie dies mündlich als Möglichkeit erwähnt wurde. Bei einer ähnlichen Aktion der «Sans-Papiers Anlaufstelle Zürich SPAZ» waren allein an einem Tag mehrere hundert Personen einer Völkergruppe aufgetaucht. Claudia Bretscher erklärt, dass Sans Papiers nicht die Zielgruppe sind, sondern der untere Mittelstand, dass sie aber nicht explizit ausgeschlossen werden.

Die präzise Formulierung der Kriterien für den Leistungsbezug und die sorgfältige Kommunikation eines solchen Angebots erscheint der Kommission aus den vorstehenden Erwägungen deshalb wichtig.

Ein weiterer Diskussionspunkt ist die Frage, ob der Antrag überhaupt dem Zweck des PEF entspricht. «Kann das Verteilen von Geld als Projekt der Kirchgemeinde angesehen werden?» «Wäre nicht das Spendgut die richtige Sonderrechnung?»

Die Delegierten der Kirchenpflege erläutern, die Kirchenpflege habe sich diese Gedanken auch gemacht und sei zum Schluss gekommen, dass dies durchaus als Projekt angesehen werden könne, da es zeitlich begrenzt sei. Da der PEF besser dotiert sei, sei die Kirchenpflege zudem zum Schluss gelangt, dass man lieber diesen zur Finanzierung heranziehen würde.

Die Kommission würde es begrüssen, wenn die Kommunikation an die breite Öffentlichkeit erst nach erfolgter Aufstockung durch das Parlament erfolgt und der Beschluss über die Vergabe von 99'000 Franken nur intern, z.B. an die Präsidien der KKK, die BTL und die DiakonInnen kommuniziert wird.

Rechtliches

Gemäss Ziff. 4.5 des PEF-Reglements sind Beiträge für Projekte gemäss Ziffern 2.3. und 2.4 von mehr als Fr. 100'000.00 dem Kirchgemeindepament (früher ZKP) zum Entscheid vorzulegen. Die Kirchenpflege (früher: Verbandsvorstand) stellt dem Kirchgemeindepament die entsprechenden Anträge.

Kreditrechtlich werden Fondsentnahmen als Ausgaben behandelt, auch wenn den konkreten Ausgaben mit einer Entnahme aus dem PEF oder anderen Fonds gleich hohe Einnahmen gegenüberstehen. Das Kirchgemeindepament beschliesst gestützt auf Art. 26 Ziff. 7 über die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben oder entsprechenden Einnahmeausfällen und von Zusatzkrediten bis CHF 10 Mio. im Einzelfall.

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 21 Ziff. 6 KGO sind Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle und über Zusatzkredite, die den Betrag von Fr. 5 Mio. nicht übersteigen, von einer Urnenabstimmung ausgeschlossen. Der Beschluss unterliegt deshalb nicht dem fakultativen Referendum.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Manfred Hohl

Versand: Zürich, 25. Mai 2021